

(4) Mit der Aufnahme in die Wehr ist dem Wehrmitglied ein von der Zentralstelle herausgegebener Ausweis auszuhändigen.

## § 11

(1) Bei ihrer Tätigkeit in der Wehr haben die Wehrmitglieder stets Disziplin zu wahren, vorbildlich zusammenzuarbeiten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Weisungen ihrer Vorgesetzten in der Wehr Folge zu leisten.

(2) Die Wehrmitglieder sind verpflichtet, an der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen.

(3) Die Ausbildung der Wehr umfaßt die theoretische Unterweisung und die praktische Übung mit den Geräten, die zur Ausrüstung der Wehr gehören.

(4) Jedes Wehrmitglied hat jährlich mindestens 6 praktische Übungen mit dem Atemschutzgerät abzuleisten, sofern seine Funktion in der Wehr die Geräte-tauglichkeit erfordert.

(5) Die praktischen Übungen der -Grubenwehr mit Atemschutzgerät sind mit theoretischer Unterweisung zu verbinden. Für die Ausbildung der Grubenwehr ist jeweils eine Schicht zu verwenden. Darüber hinaus haben die Wehrmitglieder der Grubenwehr jährlich an einem einwöchigen Lehrgang teilzunehmen.

(6) Für Wehrmitglieder der Gasschutzwehr ist eine theoretische Unterweisung von mindestens 30 Stunden jährlich zu gewährleisten.

(7) Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte haben zusätzlich zur Ausbildung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 an der Aus- und Weiterbildung der Zentralstelle teilzunehmen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Zentralstelle zu delegieren.

(8) Die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder im Rahmen der Zivilverteidigung wird von der Zentralstelle gesondert geregelt.

## § 12

(1) Der Gerätewart muß ein geeigneter Facharbeiter sein und an einem Gerätewartlehrgang der Zentralstelle erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Der Gerätewart hat die Aufgabe, die Atemschutzausrüstungen und die sonstige technische Ausrüstung der Wehr stets in einem einsatzbereiten Zustand zu halten.

## § 13

(1) Gruppenführer sollen leitende ingenieurtechnische Mitarbeiter sein. Sie müssen erfolgreich an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben.

(2) Der Gruppenführer ist für die Sicherheit seiner Gruppe und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufträge verantwortlich. Er ist innerhalb seiner Gruppe weisungsberechtigt.

## § 14

(1) Oberführer und stellvertretende Oberführer müssen leitende ingenieurtechnische Mitarbeiter sein und an einem Oberführerlehrgang der Zentralstelle erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Der Oberführer ist im Rahmen der Aufgaben der Wehr Vorgesetzter der Wehrmitglieder.

## IV.

## Einsätze

## § 15

(1) Einsätze im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiten der Wehr mit oder ohne Atemschutzgerät zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die Alarmierung der Wehrmitglieder erfolgt auf Weisung des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters.

## § 16

(1) Die Wehrmitglieder sind bei Alarmierung ihrer Wehr verpflichtet, Einsätze sowohl im eigenen Betrieb als auch bei Notwendigkeit in fremden Betrieben durchzuführen. Sie haben sich bei Bekanntwerden von Einsätzen ihrer Wehr sofort an die festgelegten Stellplätze zu begeben.

(2) Zur Abwendung dringender Gefahren kann der Einsatzleiter bis zum Eintreffen des Oberführers unmittelbar den Gruppenführer, mit der Durchführung von Arbeiten beauftragen.

## § 17

(1) Der Einsatz der Wehr darf bei Sauerstoffmangel oder bei Überschreiten der zulässigen Spitzenkonzentration (ZSK) toxischer Stoffe in der Luft gemäß DDR-Standard, TGL 22310, oder wenn mit solchen Gefahren zu rechnen ist, nur mit angelegtem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

(2) Bei Einsätzen der Wehr, die die Benutzung von Atemschutzgeräten bedingen, ist für eine ärztliche Betreuung zu sorgen.

## § 18

(1) Die Wehrmitglieder haben Gefahren, besondere Vorkommnisse und Beschwerden unter Atemschutzgerät sofort ihrem Vorgesetzten mitzuteilen.

(2) Wehrmitglieder dürfen mit Atemschutzgerät nicht mehr eingesetzt werden, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis geräteuntauglich sind oder bei der Grubenwehr das 50. bzw. bei der Gasschutzwehr das 55. Lebensjahr überschritten haben.

## § 19

(1) Beim Einsatz der Wehr oder bei Unfällen unter Atemschutzgerät ist die Zentralstelle sofort telefonisch zu benachrichtigen.